



Satzung des Queere Kirche e.V.

Die Satzung und sämtliche Ordnungen des Vereins sind im generischen Femininum zu verfassen. Sie inkludieren alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1	Name, Eintragung und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Austrittserklärung	4
§ 8	Ausschluss	5
§ 9	Streichung	5
§ 10	Mitgliedsbeiträge	5
III.	ORGANE	6
§ 11	Organe	6
§ 12	Der Vorstand	6
§ 13	Aufgaben des Vorstands	7
§ 14	Organisationsausschuss	7
§ 15	Die Mitgliederversammlung	7
§ 16	Kassenprüfung	8
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 17	Zweckänderung und Auflösung	9
§ 18	Vermögensverwendung	9
§ 19	Satzungsänderung	9
§ 20	Haftung	9
§ 21	Inkrafttreten	9

I. Grundsätzliches

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Queere Kirche. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz, Akzeptanz und Gleichstellung von queeren Menschen innerhalb der Evangelischen Kirche und der Gesellschaft sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und personelle Förderung sowie die Sachmittel-Förderung von:
 1. Safer-Spaces in Kirche
 2. Durchführung von Bildungs- und Aufklärungsarbeiten zur Sensibilisierung für queere Themen innerhalb der Kirche und darüber hinaus (z.B. über Fachtagungen)
 3. Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, spirituelle Angebote, Retreats und Workshops)
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Einrichtung von Beratungseinrichtungen
 6. Unterstützung betroffener Personen (z.B. Unterstützung von queeren Menschen auf ihrem Glaubensweg und ihrer spirituellen Entwicklung)
 7. Förderung von Dialog und Austausch zwischen queeren Menschen und kirchlichen Institutionen
 8. Zusammenarbeit mit anderen queeren und kirchlichen Organisationen zur Erreichung gemeinsamer Ziele
 9. Organisation von kirchlichen Feiern und Festen, einschließlich kirchlicher Partys zur Förderung von Gemeinschaft und Zusammenhalt
 10. Förderung von musikalischen Angeboten und Chorarbeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 1. Ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht durch Streichung gemäß § 9 der Satzung möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen, entfaltet sich mit dem kommenden Monat nach der Aufnahme. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist über ein vom Vorstand beschlossenes Verfahren beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (auch mit dem Zusatz: auf Lebenszeit) ernennen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss.

§ 7 Austrittserklärung

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand textlich zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats erklärt werden. Maßgeblich für die Wirkung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen; er ist insbesondere möglich, wenn
 1. gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins mehr als einmal trotz einer mündlichen, textlichen und schriftlichen Verwarnung durch den Vorstand verstoßen wurde,
 2. gegen die Interessen oder Werte des Vereins gehandelt wurde,
 3. das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit oder der Verein direkt – insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten – geschädigt wurde,
 4. andere wichtige Gründe vorliegen oder
 5. das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz textlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Wenn es nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen begründeten Ausschlussbeschlusses Stellung nimmt oder zu einem angesetzten Termin nicht erscheint, kann vom Vorstand auch ohne Anhörung über den endgültigen Ausschluss entschieden werden.
- (3) Das Mitglied kann nach dem endgültigen Vorstandsbeschluss um eine Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung bitten. Diese entscheidet dann, ob der Vorstandsbeschluss aufrechterhalten wird.
- (4) Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn der Vorstand über den endgültigen Ausschluss entschieden hat oder die Mitgliederversammlung über den vorangegangenen Vorstandsbeschluss entschieden hat.

§ 9 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann im Zuge eines vereinfachten Ausschlussverfahrens durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 1. es unbekannt verzogen ist oder
 2. es nicht durch den Vorstand kontaktiert werden kann oder darf oder auf Kontaktaufnahmen des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nicht reagiert.
 3. im Ausnahmefall auf Antrag des Mitgliedes im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung von Beiträgen, deren Höhe sowie die Art der Erhebung von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Näheres bestimmt die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Es können von den Mitgliedern Umlagen in maximaler Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags erhoben werden. Maßgebend ist der Monatsbetrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Dem Vorstand steht es frei, Mitglieder von der Umlage zu befreien.
- (3) Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand zu besonderen Arbeitsleistungen herangezogen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedschaftsbeiträgen befreit.

III. Organe

§ 11 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Organisationsausschüsse (Org-A)
 3. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Dabei hat die Mitgliederversammlung mindestens die drei Positionen Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeisterin zu besetzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (3) Der Vorstand soll geschlechterparitatisch besetzt werden.
- (4) Der Vorstand ist vom Verbot des Insiggeschäfts nach § 181 BGB grundsätzlich befreit.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann einzelne Personen als besondere Vertreterinnen ernennen, die für einzelne Rechtsgeschäfte beauftragt werden können.
- (6) Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstandes sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.
- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (8) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist textlich gegenüber der Vorsitzenden zu erklären.
- (9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang der Rücktrittserklärung, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Abberufung oder dem Tod.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins vorläufig in den Vorstand zu wählen.
- (11) Scheidet die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder die Schatzmeisterin aus, so besetzt der verbliebene Vorstand die offene Position aus seiner Mitte heraus. Dies kann auch ein nachgerücktes bzw. vorläufig gewähltes Vorstandsmitglied sein.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (13) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Unter anderem verteilt er in dieser die Aufgaben nach dem Ressort-Prinzip unter sich auf.
- (14) Weiterhin beschließt der Vorstand eine Sitzungsordnung (SO). In dieser wird unter anderem die Organisation und der Ablauf einer Sitzung sowie die Beschlussfassung geregelt. Die SO des Vorstands gilt analog grundsätzlich für sämtliche Organe des Vereins. Beantragte Ausnahmen bedürfen der Bestätigung der Vorsitzenden.
- (15) Der Vorstand kann weitere Ordnungen beschließen, die dem Vereinsleben dienlich oder die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich bzw. hinreichend sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Weiterhin hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 5. den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Organisationsausschuss

- (1) Der Organisationsausschuss ist ein Ausschuss, der durch den Vorstand bestellt und abberufen wird.
- (2) Er unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der direkten Verwirklichung der Satzungszwecke.
- (3) Mitglieder des Organisationsausschusses müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Weiteres zum Organisationsausschuss kann vom Vorstand in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands in Präsenz, hybrid oder rein digital abgehalten werden.
- (2) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch öffentliche Ankündigung auf der Webseite der Queeren Kirche. Aus diesem Grund wird mindestens die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Ein Anspruch auf Einladung per Post besteht nicht. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie satzungsgemäß über einen in Satz 1 beschriebenen Weg versendet wurde. Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Aktualität seiner Kontaktdaten.
- (3) Der Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung beigelegt werden, im Übrigen jedoch spätestens bis eine Woche vor der Versammlung nachgereicht werden.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand textlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

- (8) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. der an einer digitalen Versammlung teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig.
- (9) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (11) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - 1. Änderungen der Satzung
 - 2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - 4. die Wahl der Kassenprüferinnen,
 - 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - 6. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - 7. die Auflösung des Vereins.
- (12) Wenn keine Kassenprüferinnen gewählt werden, obliegt der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung.
- (13) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben. Alle an der Versammlung Teilnehmenden sind durch den Vorstand zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (14) Das Versagen der Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass das zu entlastende Organ bzw. amtierende Mitglied eine grobe oder vorsätzliche Pflichtverletzung begangen hat.
- (15) Über den Ablauf und Inhalt der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Es ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Zweckänderung und Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 18 Vermögensverwendung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland (KdöR), die es unmittelbar und ausschließlich für queere gemeinnützige und queere kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Die Änderung ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen und ihnen ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Die geänderte Satzung kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen ansonsten der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund der Änderung der Rechtslage erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

§ 20 Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2026 in Köln beschlossen und tritt mit der Einreichung im Amtsgericht in Kraft.

Köln, den _____